

Tecklenburg, den 15.7.1976

Dringlichkeitsbeschluss

gem. § 43 Abs. 1 GO NW

Betr.: 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Pagenkamp/Siekland" der Stadt Tecklenburg, Ortschaft Tecklenburg, gem. § 13 BBauG vom 23.6.1960

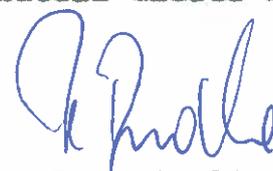
Nach Überprüfung ist die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Pagenkamp/Siekland", durch die für das Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstück 142, die Festsetzung "Kinderspielplatz" getroffen wurde, rechtswidrig. Der Bebauungsplan gilt für dieses Grundstück demzufolge in seiner Erstfassung, welche mit Verfügung des Regierungspräsidenten in Münster vom 14.12.1966, Az.: 34.3.a 5209, genehmigt wurde.

Zur Realisierung des Bauvorhabens des Realschullehrers Eberhard Gössel aus Tecklenburg wird eine 4. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Pagenkamp/Siekland" beschlossen. Durch Neufestsetzung der Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche auf dem Grundstück Gemarkung Tecklenburg, Flur 12, Flurstück 142, soweit erweitert, daß das geplante Bauvorhaben (Neubau eines Wohngebäudes mit Garage) genehmigt werden kann. Für das Grundstück gelten folgende Festsetzungen:

Allgemeines Wohngebiet (WA)  
Grundflächenszahl 0,3 (GRZ)  
Geschoßflächenszahl 0,3 (GFS)  
Dachneigung 0 bis 25 °  
zwingend eingeschossige Bauweise.

Der beiliegende Lageplan wird zum Bestandteil dieses Dringlichkeitsbeschlusses erklärt.

  
Bürgermeister

  
Ratsmitglied  
(Bauausschußvorsitzender)

Bestandteil des Dringlichkeitsbeschlusses vom 15.7.1976 zur 4. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 "Pagenkamp/Siekland" der Stadt Tecklenburg, Ortschaft Tecklenburg, M. 1 : 1.000

-  WA = Allgemeines Wohngebiet
-  Baugrenze

